

Barrierefreies Bauen

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies gilt zwingend für Gebäude die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die einzelnen Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden im § 49 BauO NRW 2018 behandelt. Spezifiziert werden die Anforderungen in den DIN-Normen 18040. DIN 18040-1 wird für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für Wohnungen angewendet.